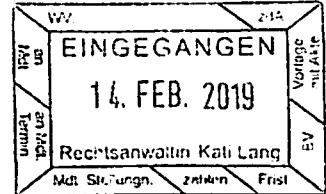
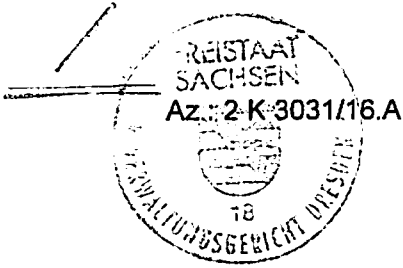


beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:



gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Scheunert als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Januar 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt - über die Gewährung subsidiären Schutzes hinaus - die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] in [REDACTED] geboren, eritreische Staatsangehörige und christlichen Glaubens. Sie reiste ihren Angaben zufolge am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] einen Asylantrag, der in der Folge auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am [REDACTED] trug die Klägerin vor, sie habe Eritrea im Alter von fünf Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter verlassen und habe bis 2009 im Sudan gelebt. Da sie sich illegal im Sudan aufgehalten habe, sei sie im Jahr 2009 nach Eritrea abgeschoben worden. Nach ihrer Rückkehr sei sie für drei Monate inhaftiert worden. Nach der Haft habe sie zunächst bei Bekannten ihrer Mutter in [REDACTED] gelebt. Während dieser Zeit habe sie ihren Mann kennengelernt, mit dem sie dann in der Nähe einer Grundschule zusammengelebt habe. Aus Angst vor der Einziehung zum Nationaldienst habe sie sich versteckt aufgehalten und schließlich Eritrea im Jahr 2011 verlassen. Bei einer Rückkehr habe sie Strafmaßnahmen zu befürchten, weil sie Eritrea zweimal illegal verlassen habe. Zudem befürchte sie die Zwangsrekrutierung.

Durch Bescheid vom 7. November 2016, zugestellt am 22. November 2016, erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2). Zur Begründung führte es aus, dass aufgrund des ermittelten Sachverhalts davon auszugehen sei, dass der Klägerin in ihrem Herkunftsland Eritrea ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG drohe. Hingegen lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Aus dem Sachvortrag der Klägerin sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Es mangle zumindest an einem konkreten Bezug. Soweit die Klägerin sich auf die Einziehung zum Nationaldienst beziehe, sei dieser weder substantiiert vorgetragen noch sei eine konkrete Einberufung ersichtlich.

Mit ihrer am 6. Dezember 2016 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter. Sie wiederholt zunächst ihr bisheriges Vorbringen im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt. Zu den Verhältnissen in Eritrea führt sie unter Bezugnahme auf Berichte verschiedener Organisationen aus, dass ein großer Teil der Bevölkerung Eritreas auf unbestimmte Zeit zum obligatorischen Militärdienst eingezogen werde. Die Umstände, unter denen der Wehrdienst in Eritrea abgeleistet werde, kämen Zwangsarbeit gleich. Vergewaltigungen sowie sexuelle Übergriffe und Gewalt gegen Frauen innerhalb der Armee seien weit verbreitet. Diese Misshandlungen erführen Frauen in der Armee gerade wegen ihres "Frau seins". Dies stelle eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar. Personen, die von den Behörden beim Fluchtversuch aufgegriffen werden, sowie jene, die beim Versuch gefasst werden, sich dem Wehrdienst zu entziehen, würden willkürlich ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren und häufig unter harten Bedingungen inhaftiert. Es sei zu befürchten, dass es auch abgeschobenen Asylbewerbern so ergehen werde. Die Bezahlung einer Diaspora-Steuer und die Abgabe einer Entschuldigungserklärung mindere für Rückkehrende nicht das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung. Zudem gebe es einen Schießbefehl gegen diejenigen, die versuchen, sich der Gefangennahme zu entziehen und die Grenze nach Äthiopien zu überqueren. Ergänzend trägt sie vor, sie sei mit Herrn [REDACTED], dem durch Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, religiös verheiratet, so dass sie jedenfalls deswegen den identischen Schutzstatus beanspruchen könne. Eine religiös geschlossene Ehe sei in Eritrea anerkannt und auch ohne Eintragung im Zivilregister nach dortigem Recht wirksam. Die Eheschließung habe am [REDACTED] im Freundeskreis stattgefunden. Unterlagen hierüber könne sie nicht vorlegen. All ihre Dokumente, darunter die Eheurkunde, seien ihr und ihrem Ehemann auf der Flucht abhanden gekommen bzw. weggenommen worden. Sie lebe auch heute noch mit ihrem Ehemann zusammen. Zu den Um-

ständen des Kennenlernens, der Eheschließung sowie des gemeinsamen Lebens wurde beantragt, den Ehemann der Klägerin als Zeugen zu vernehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Flüchtling anzuerkennen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und verweist zur Begründung zunächst auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend führt sie aus, dass weder nachgewiesen noch glaubhaft vorgetragen worden sei, dass die Ehe zwischen der Klägerin und Herrn [REDACTED] bereits im Herkunftsland bestanden habe. Die Klägerin habe im Rahmen der Anhörung zu den näheren Umständen des Kennenlernens und des Zusammenlebens mit Herrn [REDACTED] nur rudimentär antworten können. Sie habe es durchweg bei nicht nachprüfbaren oberflächlichen Behauptungen belassen.

Auf gerichtliche Nachfrage hat das Bundesamt mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren gegen Herrn [REDACTED] nicht eingeleitet worden sei.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 4. August 2017 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Klägerin wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zudem Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet nach Übertragung gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin. Es konnte unbeschadet des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen wurde und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten; ihr steht in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin nach den Grundsätzen des Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Ehe mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Nr. 2), der Ehegatte vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (Nr. 3) und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4). Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG gilt § 26 Abs. 1 AsylG entsprechend für Ehegatten von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Die Klägerin ist die Ehefrau des Herrn [REDACTED], dem mit Bescheid vom [REDACTED] [REDACTED] (Aktenzeichen [REDACTED]) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Daraus kann die Klägerin für sich einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz herleiten.

Eine Ehe im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG ist nur eine bereits im Verfolgerstaat eingegangene und von diesem als Ehe anerkannte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau (BVerwG, Urf. v. 22. Februar 2005 - 1 C 17/03 - Rn. 9 juris). Die Einzelrichterin ist nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und der Einvernahme des Zeugen [REDACTED] davon überzeugt, dass die Klägerin mit dem Zeugen in rechtsgültiger Weise verheiratet ist. Die Klägerin und der Zeuge haben übereinstimmend angegeben, dass sie am [REDACTED] in [REDACTED] religiös die Ehe geschlossen haben. Die Klägerin hat in der mündli-

chen Verhandlung die Umstände ihrer Eheschließung einschließlich der Anbahnung ihrer Beziehung zu ihrem jetzigen Ehemann in Einzelheiten überzeugend darzulegen vermocht. Diese Angaben hat der Zeuge ████████ bestätigt. Die Klägerin und der Zeuge ████████ waren auch im persönlichen Eindruck der Einzelrichterin uneingeschränkt glaubwürdig. Sowohl die Klägerin als auch der Zeuge haben zudem von Beginn an angegeben, verheiratet zu sein. Sie sind auch vom Bundesamt seit ihrer Antragstellung mit dem Familienstand "verheiratet" geführt worden. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben ergeben sich auch nicht daraus, dass die Klägerin und der Zeuge vor dem Bundesamt keine konkreten Angaben zur Eheschließung gemacht haben. Der Umstand der Ehe war ersichtlich nicht Gegenstand der jeweiligen Anhörung und wurde auch vom Bundesamt zunächst nicht in Frage gestellt.

Die religiös geschlossene Ehe zwischen der Klägerin und Herrn ████████ ist auch wirksam. Für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe ist grundsätzlich das Recht des Herkunftslandes maßgeblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2005, a.a.O.). Nach Art. 577 der Proklamation Nr. 2/1991 über das vorläufige Zivilgesetzbuch (VZGB) erkannte der Staat Eritrea zum Zeitpunkt der Heirat auch diejenigen Eheschließungen an, die entsprechend der Religion der Parteien oder den örtlichen Gewohnheiten erfolgten. Auch hinsichtlich der Wirkungen der Ehe machte es keinen Unterschied, ob die Ehe vor einem Zivilstandsbeamten oder ob sie gemäß den durch die Religion oder die Gewohnheit vorgesehenen Formen geschlossen wurde, Art. 625 Abs. 2 VZGB. Nach Art. 605 Abs. 1 VZGB bestimmten sich die Voraussetzungen, unter denen eine religiöse Ehe geschlossen werden konnte, und die Form einer solchen Eheschließung nach den betreffenden Religion. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung waren die durch dieses Gesetz vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen für alle Arten der Eheschließung in jedem Fall zu beachten. Hiernach musste insbesondere eine willensmangelfreie Zustimmung der beiden Eheleute vorliegen und es dürfen keine Ehehindernisse gegeben sein (zum Ganzen: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 162. Lieferung, Stand: 23. August 2004, Eritrea, S. 16, 29, 32, 34).

Ausgehend hiervon ist die nur religiös geschlossene Ehe zwischen der Klägerin und dem Zeugen ████████ wirksam. Die allgemeinen Voraussetzungen für alle Formen der Eheschließung nach Art. 582 bis Art. 596 VZGB lagen erkennbar vor. Der Wirksamkeit der Eheschließung steht auch nicht entgegen, dass diese nach den übereinstimmenden Angaben der Klägerin und des Zeugen nicht in ein Zivilregister eingetragen worden ist. Zwar ist die Registrierung der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Art. 605 Abs. 3 VZGB und Art. 48 EPLF-ZGB, der hinter den Vorschriften zu den Formen der Eheschließung in das VZGB inkorporiert war). Die Einzelrichterin hat jedoch aufgrund des in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterials die Überzeugung gewonnen, dass eine in Eritrea religiös ge-

geschlossen auch ohne Eintragung in das Zivilregister wirksam ist. Die grundsätzlich vorgeschriebene Registrierung wirkt nur deklaratorisch (so auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 9. Juli 2018 - 1a K 902/18.A - Rn. 37, 42 juris).

Der Eritrea-Experte Günter Schröder führt in seiner Stellungnahme vom Mai 2017 unter Berufung auf Juristen aus Eritrea aus, dass bereits unter der Geltung des VZGB nach der Rechtspraxis eine Ehe von dem Moment an als gültig angesehen wurde, wenn die jeweilige Trauung abgeschlossen war und der Priester das betroffene Paar zu Mann und Frau erklärt hatte. Weder das neue ZGB noch das vormals gültige VZGB hätten die Gültigkeit der Ehe abhängig von einer Registrierung gemacht, was mit Blick auf die in der Vergangenheit bestehenden fehlenden zivilen Ämter insbesondere in ländlichen Gebieten auch nicht möglich gewesen sei (Günter Schröder, Marriage, Vital Events Registration & Issuance of Civil Status Documents in Eritrea, Mai 2017, Rn. 61, 86, 91). Nach der - in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemachten - Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 19. Juli 2018 war die Registrierung unter der Geltung des VZGB faktisch freiwillig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Registrierung von Eheschließungen, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 19. Juli 2018, S. 6). Alle Ehen, die vor Mai 2015 abgeschlossen sind, seien gültige Ehen, auch wenn sie nicht registriert sind. Hierfür spricht im Übrigen auch, dass Art. 605 Abs. 2 VZGB über die allgemeinen Gültigkeitsvoraussetzungen für jede Form der Eheschließung nur auf die Vorschriften der Art. 582 bis 596 VZGB und damit nicht auf das Registrierungserfordernis des Art. 48 EPLF-ZGB verweist.

Die Wirksamkeit der Eheschließung hängt auch nicht von der Ausstellung einer Heiratsurkunde ab. Durch diese kann lediglich der Nachweis einer Eheschließung geführt werden (vgl. auch Art. 698 VZGB; EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 56; SFH, a.a.O., S. 6). Letztlich kann daher offen bleiben, ob die kirchliche Heiratsurkunde vorliegend tatsächlich von Zeugen unterzeichnet worden war.

Zur Überzeugung der Einzelrichterin haben die Klägerin und der Zeuge [REDACTED] auch bereits in ihrem Heimatland in ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG erfordert mit dem Merkmal des Bestands der Ehe im Verfolgerstaat, dass nicht nur die rechtsgültige Eheschließung erfolgte, sondern ferner eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits im Verfolgerstaat gegeben war (Günther in: BeckOK AuslR, AsylG, § 26 Rn. 10). Die Klägerin und der Zeuge haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, dass sie nach der Eheschließung gemeinsam in einer Einzimmerwohnung gewohnt und von den Einkünften des Zeugen gelebt haben.

Auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 AsylG sind gegeben. Die Flüchtlingsanerkennung des Ehemannes ist unanfechtbar und auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen und die Klägerin ist gemeinsam mit ihrem Ehemann und damit vor dessen Anerkennung als Flüchtling in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Ferner liegt der gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG erforderliche Antrag vor. Hierfür reicht die Stellung eines regulären Asylantrags nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AsylG aus. Es ist demzufolge kein separater Antrag nach § 26 AsylG erforderlich (so auch VG Augsburg, Ur. v. 8. Juni 2018 - Au 5 K 17.31948 - Rn. 24 juris; Günther in: BeckOK, a.a.O., § 26 Rn. 6). Denn die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 26 Abs. 1, Abs. 5 AsylG gewährt dem begünstigten Familienangehörigen dieselbe Rechtsstellung wie die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach § 3 bzw. § 4 AsylG. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsgrundlage ausgewechselt werden darf (BayVG, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 21 ZB 17.30451 - Rn. 8 juris). Ein separates Verfahren würde zudem Sinn und Zweck des § 26 AsylG, der grundsätzlich eine Verfahrenserleichterung darstellen soll, widersprechen (VG Augsburg, Ur. v. 8. Juni 2018, a.a.O., Günther in: BeckOK, a.a.O.).

Schließlich sind Ausschlussgründe nach § 26 Abs. 4 AsylG nicht ersichtlich.

Nach alledem bedarf es keiner Entscheidung mehr darüber, ob der Klägerin aufgrund ihres individuellen Verfolgungsschicksals die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen ist.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von

der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.
Scheunert



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Ürschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 13.02.2019
Verwaltungsgericht Dresden

Hein Gortach
beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle